

## **Freiwillige Einlagen - Erläuterungen zu den Restriktionen ab 1. Januar 2006**

Seit dem 1. Januar 2006 gelten neue, restriktivere Bedingungen für freiwillige Einlagen in die Pensionskasse. Nachfolgend eine Zusammenfassung des Textes der entsprechenden Bundesgesetze:

- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden;
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind;
- Haben Sie als Selbständigerwerbender jährlich mehr als CHF 6'192.00 (Basis 2006) in die Säule 3a einbezahlt, so wird sich die Einkaufssumme um einen zu berechnenden Differenzbetrag reduzieren bzw. muss zuerst diese Säule 3a teilweise in die Pensionskasse übertragen werden;
- Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2<sup>bis</sup> FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag bzw. sind diese Freizügigkeitsguthaben in die Pensionskasse zu übertragen;
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG.

**Die jeweiligen Gesetzestexte können im BVG Art. 79b, BVV 2 Art. 60a und b nachgelesen werden.**

Die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld hat die freiwilligen Einlagen unter vorgenannten Gesetzespunkten zu prüfen. Ein versichertes Mitglied muss inskünftig, wenn es eine freiwillige Einlage machen will, einmalig das Formular „Beantragung Einkauf / Erklärung“ ausgefüllt und unterzeichnet einreichen.

**Nur unter dieser Voraussetzung können nach dem 1. Januar 2006 freiwillige Einlagen gemäss Artikel 43, 8 – 14 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld getätigt werden.**

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage: [www.pk.frauenfeld.ch](http://www.pk.frauenfeld.ch).

Für allfällige Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.